



# Allgemeiner Sportverein Harthausen 1946 e.V.

## Beitrags- und Kostenordnung

### BEITRAGSORDNUNG

#### § 1 Grundsatz

Die Grundlage der Mitglieds- und Beitragsordnung ist die Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

#### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

#### § 3 Aufnahme

1. Für die Aufnahme muss das gültige Aufnahmeformular vollständig und korrekt ausgefüllt abgegeben werden.
2. Das Mitglied verpflichtet sich die Satzung, die Mitglieder- und Beitragsordnung und weitere Ordnungen zu beachten.

#### § 3 Beiträge und Einzugsverfahren

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat / Jahr
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 3,50 / € 42,00
02	Erwachsene ab 18 bis 65 Jahre	€ 5,00 / € 60,00
03	Erwachsene ab 65 Jahre	€ 3,50 / € 42,00
04	Familie mit Kindern / Jugendlichen (mind. 1 Erw.)	€ 8,33 / € 100,00
05	Ehrenmitglieder	frei
06	Azubis, Studenten, Rentner < 65 Jahre	€ 3,50 / € 42,00

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Beitragsformen der Beitragsklasse 06 müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen und beantragt werden. Erfolgt vom Mitglied aus kein Nachweis oder Antrag so wird der Beitrag an Hand des Alters ermittelt.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 06.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschrifteinzugsverfahren im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats zum 01.02. eines jeden Jahres eingezogen. Die Gläubiger ID lautet: DE24ZZZ00000145910. Jedem Mitglied ist eine Mandatsreferenz zugeordnet.

5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 zusätzlich zu zahlen. Bei Ausbleiben des Beitrags 4 Wochen nach Fälligkeit wird schriftlich gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,00 erhoben. Ist 14 Tage nach Mahnung kein Zahlungseingang festzustellen, entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen (z.B. Ausschluss).
6. Lehnt die Bank die Einlösung eines Lastschriftauftrags ab, so wird dem Mitglied die Bearbeitungsgebühr der Bank in Rechnung gestellt.
7. Legt ein Mitglied direkten persönlichen Widerspruch gegen den Lastschrifteinzug ein, wird dies als sofortige Kündigung der Mitgliedschaft gewertet.
8. Vereinseintritte ab dem 01.04. werden mit 75% des Beitragssatzes berechnet, ab dem 01.07. mit 50% und ab dem 01.10. mit 25%. Eintritte ab 01.12. sind beitragsfrei.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt darüber zu informieren.

#### **§ 4 Gebühren**

Vorgelände Sportplatz (incl. Biergarnituren, Küche, Kühlschränken, WC)	€ 150 (Kautions € 50)
Sporthalle (incl. Theke, Kühlschränke, WC)	€ 250 (Kautions € 50)
Ausleihe von Kühlschränken, Biergarnituren usw.	€ 5 pro Stück / Garnitur
Benutzung des Ausschankwagens	€ 50 (Kautions € 50)
Reinigung WC + Ausschankwagen (wenn keine eigene Reinigung erfolgt)	€ 25
Reinigung Sporthalle (wenn keine eigene Reinigung erfolgt)	€ 50

1. Für die Vermietung der Sporthalle und des Vorgeländes ist ein separater Vertrag auszufüllen. Der Pächter der Vereinsgaststätte ist spätestens 4 Wochen vorher über Vermietungen der Sporthalle zu informieren.
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

Bank Volksbank Kur-und Rheinpfalz  
 IBAN DE21 5479 0000 0000 0702 38  
 BIC GENODE61SPE

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bzw. per Mail zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Bei der Abteilung Fussball reicht eine alleinige Abmeldung als Spieler nicht aus.

# KOSTENORDNUNG

Die Kostenordnung bildet die Grundlage für die Begleichung aller durch den Sportbetrieb entstehenden Ausgaben. Sie umfasst insbesondere:

- Ausgaben für die Beschaffung, Pflege und Reparatur von Geräten und Sportanlagen
- Trainingszeiten, Abrechnung der Übungsleitertätigkeit sowie Gruppengröße
- Ausgaben für Meldegelder, Schiedsrichter und Strafgebühren
- Fahrtkostenerstattung
- Sitzungsgelder für die Vorstandsmitglieder, Tage- und Übernachtungsgelder
- Richtlinien für die Kostenvoranschläge
- Ausgabenhöhe des Geschäftsführers

## § 1 Gerätebeschaffung und Pflege der Sportanlagen

1. Über die Beschaffung, Instandhaltung sowie den Ausgleich der laufenden Kosten von Geräten und Sportanlagen der Allgemeinheit beschließt der geschäftsführende Vorstand. Bei Abteilungsinternen Fällen der Gesamtvorstand auf Antrag der jeweiligen Abteilungen.

## § 2 Sportangebote, Trainingszeiten sowie Gruppengröße

1. Sportangebote sind dem geschäftsführenden Vorstand vor Aufnahme des Sportbetriebes zu melden.
2. Die Trainingszeiten einer Sportgruppe können sowohl in der Woche als auch am Wochenende sein.
3. Im Kalenderjahr werden maximal 40 Wochen abgerechnet. Die 12 trainingsfreien Wochen sind vorzugsweise in die Ferienzeiten zu legen.
4. Die Gruppengröße sollte sich auf mindestens 5 Teilnehmer belaufen. Es liegt im Ermessen des Übungsleiters die Sportgruppe bei einer geringeren Teilnehmeranzahl nicht stattfinden zu lassen.

## § 3 Übungsleiter / Übungsleiterentschädigung / Helfer

1. Jeder Übungsleiter mit Lizenz ist verpflichtet einen Übungsleitervertrag incl. Verhaltenskodex zu unterschreiben.
2. Pro Sportgruppe darf ein(e) Übungsleiter(in) abgerechnet werden.
3. Die Abrechnung von mehr als einem(r) Übungsleiter(in) und/oder der Einsatz und die Abrechnung eines oder mehrerer Helfer bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Übungsleiterentschädigungen von nicht gemeldeten Sportangeboten können nicht abgerechnet werden.
5. Die Höhe der Übungsleiterentschädigung wird einheitlich durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Höhe beträgt derzeit maximal €12 pro Stunde. Auf Wunsch des Übungsleiters, kann auch bei Verzicht auf die Vergütung, eine Spendenquittung ausgestellt werden.
6. Aufgrund fehlender Übungsleiter mit Lizenz können auch vom Abteilungsleiter / Vorstand berufene Helfer eingesetzt werden. Die Vergütung dieser Helfer beträgt maximal 50% eines Übungsleiters mit Lizenz.

## § 4 Meldegelder/Schiedsrichterkosten/Strafgebühren

1. Für die Teilnahme an Punktspielen und Meisterschaften innerhalb Deutschlands sind die Meldegelder und Schiedsrichterkosten in voller Höhe vom Verein zu übernehmen. Die Übernahme von Meldegeldern für andere Veranstaltungen kann auf Antrag erfolgen.
2. Der Antrag ist dem Vorstand möglichst bis spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen.
3. Strafgebühren werden grundsätzlich nicht vom Verein erstattet. Die Übernahme von Strafgebühren kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

## **§ 5 Fahrtkostenerstattung**

1. Für Fahrten mit eigenem PKW zur Teilnahme an Pflichtveranstaltungen können € 0,30 pro km vom Wohnort aus angesetzt werden. Zuschüsse für Trainingseinheiten bzw. Wettkämpfe in Harthausen werden nicht gewährt.
2. Bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene, bei eigener direkter Qualifikation, ist vorab die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
3. Fahrtkosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen und Versammlungen übergeordneter Verbände und von anderen Fahrten, die im Interesse des Vereins sind, werden erstattet, wenn sie mit Zustimmung der Geschäftsführung erfolgen und nicht von anderer Stelle getragen werden.
6. In jedem Falle ist die günstigste Fahrgelegenheit zu benutzen. Bei Benutzung von eigenem PKW ist darauf zu achten, dass die Kapazität des Fahrzeugs voll ausgenutzt wird.

## **§ 6 Tage- und Übernachtungsgelder**

1. Für die Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene, bei eigener direkter Qualifikation, kann ab 10 Stunden Abwesenheit, ein Tagegeld von € 12 pro Tag bezahlt werden.
2. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen, Versammlungen übergeordneter Verbände und anderen Tagungen als Delegierter sind Tagegelder in gleicher Weise wie unter Absatz 1 zu zahlen.
3. Notwendig werdende Übernachtungskosten für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften durch eigene direkte Qualifikation werden auf Antrag übernommen.
4. In jedem Falle ist die günstigste Übernachtungsmöglichkeit zu nutzen. Es werden nur reine Übernachtungskosten ohne Verpflegung übernommen.
5. Für die Kosten sind prüfungsfähige Belege beizufügen.

## **§ 7 Aus- und Fortbildung**

1. Ausbildungskosten für eine Trainer-/Übungsleiterausbildung übernimmt der Verein, sofern sich das Mitglied, zu einer anschließenden 2-jährigen Übungsleitertätigkeit verpflichtet.
2. Bei einer B-Lizenz oder A-Lizenz entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Beantragung. Das Mitglied muss sich dann zu einer 3-jährigen Übungsleitertätigkeit verpflichten.
3. Kosten einer Schiedsrichteraus- oder -fortbildung übernimmt der Verein nur sofern der Verein/die Mannschaft verpflichtet ist, im Spielbetrieb unentgeltlich einen Schiedsrichter zu stellen.
4. Die Entscheidung für eine Kostenübernahme der vorgenannten und sonstigen Aus- und Fortbildungskosten obliegt dem geschäftsführenden Vorstand und setzt einen entsprechenden Bedarf voraus.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden während der verpflichtenden Tätigkeit müssen die Kosten anteilmäßig zurück erstattet werden.
6. Jeder Übungsleiter ist für die Verlängerung seiner Lizenz eigenverantwortlich.

## **§ 8 Zahlungsweise**

1. Kostenerstattungen, Auslagenersatz bzw. Übungsleiterentschädigungen erfolgen in der Regel mittels Banküberweisung direkt auf das Konto des Antragstellers.
2. Zahlungen an Dritte sind nicht möglich.
3. In Ausnahmefällen kann alternativ eine Barzahlung gegen Quittung erfolgen.

## **Inkrafttreten**

1. Diese Kostenordnung tritt mit Wirkung zum 29.04.2016 in Kraft.
3. Sie ist für alle Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Abteilungen verbindlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann abweichende Entscheidungen treffen.